5. Enbet nach dem Reichshaftpflichtgesetz der Schadenbersatzunschund des Berletzten mit der Wiedererlangung seiner bollen Erwerbssähigkeit, auch wenn er infolge der Berletzung seine Erwerbsstellung verloren und keine gleichwertige wiedergefunden hat? Reichshaftpslichtgesetz — Rhaftpsl. — § 3a. RFG. § 11. BGB. § 842.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Februar 1940 i. S. H. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn (Bekl.). VI 133/39.

- I. Landgericht Wuppertal.
- II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Der Rläger erlitt am 30. Juli 1936 als Insasse eines Bostfraftwagens einen Unfall baburch, daß der Wagen beim Überqueren bes Bahnübergangs bei der Blodstelle A. von einem Versonenzuge der beklagten Reichsbahn angefahren wurde. Die Schuld daran trug ber Beichenwärter G., ber die Schranken wegen ber gemeldeten Amaberung des Auges schon vorschriftsmäßig geschlossen, dann aber, um den Postwagen noch hindurchzulassen, wieder geöffnet hatte. G. ist dieserhalb zu einem Monat Gefängnis rechtsträftig verurteilt worden. Der Kläger trug eine erhebliche Verletzung der Nackenmustulatur davon, in die ihm eine Stange des Gepäcknetes gebrungen war. Er wurde bis zum 24. September 1936 im Krankenhause und danach noch bis zum 27. Februar 1937 "ambulant" behandelt. Rur Reit des Unfalls war er Disbonent bei A. B. in D. mit einem Monatsgehalt von 460 RM. Als er um Wiedereinstellung bat, wurde er abgewiesen; die Stelle war inzwischen anderweit besetzt worden. Am 1. März 1938 fand er eine neue Unstellung bei den P.schen Gummiwerken, jedoch mit dem wesentlich niedrigeren Einkommen von monatlich 182 RM. Die Beklagte, die ihre Ersappslicht im Rahmen bes Reichshaftpflichtgesehes nicht bestreitet, zahlte ihm zunächst den vollen Ausfall und sodann den Unterschied zwischen seinem ehemaligen und seinem neuen Einkommen, weigerte sich aber nach einiger Zeit, damit dauernd fortzufahren, wenn er sich nicht einer Nachuntersuchung unterziehe und damit beweise, daß noch Unfallfolgen beständen. Ein von der Beklagten eingeholtes Gutachten der Medizinischen Klinik der Akademie in D. vom 6. August 1937 hatte die damalige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf

weniger als 20 v. H. geschätzt. Einer Nachuntersuchung unterzog er sich vor dem Rechtsstreit nicht.

Mit der Klage begehrte er die Feststellung, daß die Beklagte 1. ihm den gesamten Unfallschaden zu erstatten und insbesondere 2. den Einkommensunterschied mit Einschluß von Weihnachtszuwendung und sonstigen Nebenleistungen am Ersten jedes Monatszuzahlen habe. Er begründet sein Begehren damit, daß es schon nach dem Reichshaftpslichtgeset berechtigt sei, jedenfalls aber, da auch die Verschuldenshaftung eingreise, nach dem Bürgerlichen Gesehduche. Übrigens behauptet er, daß noch eine Unfallsolge bestehe, da er infolge des Unfalls an Stottern leide, was ihn an der Erlangung einer besseren Stelle hindere.

Die Beklagte leugnet eine Verschuldenshaftung, tritt den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. an und macht geltend, die Ersappflicht nach dem Reichshaftpflichtgesetz ende, sobald der Verletzte seine volle Erwerdsfähigkeit wiedererlangt habe. Sie bestreitet, daß beim Kläger noch Unfallfolgen beständen, und wirst ihm vor, er habe sich nicht ernstlich um eine mit seiner früheren gleichwertige Stellung bemüht.

Auf diesen Vorwurf hat der Kläger mit Angaben über seine Bemühungen erwidert.

Das Landgericht gab dem Klagebegehren statt, jedoch nur im Rahmen des Haftpslichtgesehes und mit Begrenzung auf das 65. Lebensjahr. Auf die Berusung der Beklagten stellte das Oberlandesgericht unter Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs lediglich sest, daß die Beklagte vorbehaltlich des Übergangs von Schadensersahansprüchen auf Träger der Sozialversicherung verpslichtet sei, dem Kläger im Rahmen des Reichshaftpslichtgesehes allen Schaden zu ersehen, der ihm aus dem Unfall ... entstanden sei und noch entstehen werde, und zwar dis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres.

Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt (mit der Maßgabe, daß dem Kläger Schadensersatz-ansprüche insoweit nicht zuständen, als sie auf Träger der Reichstersicherung übergegangen seien).

Grunde:

Das Landgericht hatte durch persönliche Anhörung des Mägers den Sindruck gewonnen, daß sein Stottern seine Erwerdsfähigkeit

noch mindere, hat aber die Entscheibung nicht hierauf gegründet, sondern angenommen, die Beklagte sei nach § 3a Ahafthfl. ohne weiteres verpflichtet, ihn für die Einbuße seiner früheren Stellung zu entschädigen. Auch das Berufungsgericht stellt fest, und zwar auf Grund einer ärztlichen Untersuchung mit anschließendem Gutachten. daß der Kläger infolge des Unfalls an einer Sprachneurose leidet. die ihn zur Reit noch in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und beren Heilbarkeit im Ungewissen liegt. Dennoch weist es ben Kläger mit dem zweiten Teile seines Keststellungsbegebrens ab. Es begrandet die Abweisung folgendermaßen: Zunächst scheidet es die Anwendbarkeit der §§ 823, 831 BGB. aus, weil nach einem im Strafverfahren erstatteten Gutachten die Blodstelle in Ordnung gewesen und G. sorgfältig ausgewählt worden sei. Sodann weicht es in der Auslegung des § 3a Rhaftpfl. vom Landgericht ab. Es ist der Weinung, der Kläger habe einen Ersatansbruch überhaubt und damit auch einen Ansbruch auf Ersat des Unterschiedes im Einkommen nur so lange, als seine Erwerbsfähigkeit nicht in vollem Umfange wiederhergestellt worden sei; mit restloser Wiederherstellung ende die Ersaspflicht der Beklagten, auch wenn es dem Kläger nicht gelinge, eine der verlorenen gleichwertige Stellung zu finden.

Mit Kecht wird diese Entscheidung von der Revision angegriffen. Das Berusungsgericht hätte schon von seinem Rechtsstandpunkt aus auch den zweiten Teil des Magebegehrens für begründet ansehen müssen, da ja nach seiner Feststellung die Erwerdsfähigkeit des Mägers infolge des Unsalls noch für unbestimmte Zeit beeinträchtigt ist; der Beklagten konnte überlassen bleiben, zu gegebener Zeit eine Gegenklage zu erheben.

Aber der Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 3a MhaftpflG. gibt, kann überhaupt nicht beigetreten werden. Sie wird keinesfalls durch den Wortlaut gerechtfertigt. Denn danach ist Schadensersat für den "Vermögensnachteil zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerdsfähigkeit aufgehoden oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist". Ist infolge der Verletzung seine Erwerdsfähigkeit auch nur vorübergehend gemindert, verliert er dadurch aber seine Erwerdsstellung, so ist das unleugdar ein Vermögensnachteil, den er dadurch erleidet, daß insolge der Verletzung seine Erwerdsstähigkeit zeitweise gemindert ist. Und dieser Verletzung seine Erwerdsstähigkeit zeitweise gemindert ist. Und dieser Verletzung

mögensnachteil verschwindet nicht ohne weiteres mit der Wiedergewinnung der vollen Erwerdssähigkeit, sondern erst mit der Erlangung einer gleichwertigen Erwerdsstellung. Wäre das Geset anders zu verstehen, so würde das einen schweren Mangel der Gesährdungshaftung und eine große Härte für den Verletzen bedeuten. Denn dann könnte es vorkommen, daß ein Verletzer, dem infolge der Verletzung seine Stellung verloren gegangen ist und dem es nach seiner Wiederherstellung überhaupt nicht gelingt, wieder in das Erwerdsleben hineinzukommen, vom Haftpslichtigen nichts erhielte und auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wäre. Undererseits wird der Haftpslichtige durch § 254 Abs. 2 BGB. hinreichend dagegen geschützt, daß der Verletzte es an Bemühungen sehlen läßt, eine der verlorenen gleichwertige Stellung zu erlangen.

Dafür, daß eine solche Harte beabsichtigt gewesen ware, wie sie bei der Auslegung herauskommen würde, die das Berufungsgericht in Abereinstimmung u. a. mit Wussow (AB. 1931 S. 3599) und Bolmer (Zeitung bes Bereins mitteleuropäischer Gisenbahnverwaltungen 1932 S. 657) dem § 3a RhaftpflG. gibt, bietet auch bessen Entstehungsgeschichte keinen hinreichenden Anhalt. Ganz auszuscheiden hat dabei der von Wussow herangezogene Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts. Denn nach der Begründung zum § 3 Rhaftpfis. (Sten. Berichte des Reichstags I Legist. Ber. L. Session 1871 Bb. 3 S. 72), ber für Körperberlepungen fast genau die gleiche Fassung hatte wie der jetige § 3a, sollte die "Kasuistik" ienes Entwurfs gerade vermieden und dem Richter bei der Feststellung eines Schabens Ermessensfreiheit gelassen werden, wie es durch § 5 bes Entwurfs und später durch § 260 (jest § 287) BBD. bestimmt wurde. Wussows Annahme, daß trop dieser Begründung dem bamaligen Gesetzgeber ber § 1009 bes Dresbener Entwurfs borgeschwebt habe, ist nicht haltbar. Eher könnte er sich auf ben ersten Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuch berufen, wo in Art. 24 (nachmals 42) die Abanderung des Reichshaftpflichigesehes geregelt werden sollte (Motive zum Einführungsgeset S. 136fla.). Im ersten Entwurf war nämlich beabsichtigt, ben § 7 Rhaftpfly. durch Verweifung auf die §§ 724 und 726 Abs. 1 BGB. (bes ersten Entwurfs) zu ersetzen, und in § 726 Abs. 1 hieß es. bak ber Berpflichtete bem Berechtigten für bie Reit, mahrenb welcher die Erwerbsfähigfeit aufgehoben oder vermindert sei, eine Geldrente zu entrichten habe; auf Whjat 2 des § 726, der die weitergehende Schadensersappslicht betraf, sollte nicht verwiesen werden. Allein dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Die zweite Kommission (Protosolle Bd. 6 S. 590 die 595) hat dem Reichshaftpslichtgesetz die Fassung gegeben, die mit geringen, hier nicht in Betracht kommenden Anderungen Gesetz geworden ist und keinen Anhalt dafür dietet, daß die Kommission angenommen hätte, der Verletzte müsse den Verlust seiner disherigen Stellung entschädigungslos verschmerzen, sodald er wiederhergestellt sei. Wie wohlwolsend im Gegenteil die Kommission dem Verletzten gegenüberstand, ergibt sich aus der Schlußbemerkung auf S. 595 der Protosose. Danach wurde auf eine Anregung, die Haftssicht auf den Schaden auszudehnen, den der Verletzte durch eine Störung in der Vorbereitung auf seinen Beruf erleide, erwidert, eine solche Vorschrift erscheine entbehrlich, da der § 260 (sett § 287) RBD. genügende Aushilse biete.

Allerdings findet sich in der Begrundung zum Entwurf des Kraftfahrzeuggesetes (Reichstagsbrucklache Nr. 988 der XII. Legist. Ber. I. Session 1907/1909 S. 16), worauf Wussom zutreffend hinweist, eine andere Auffassung. Der § 11 KKG. ist bem § 3a Rhaftpfl. nachgebildet, und in der Begründung zum § 10 bes Entwurfs (§ 16 bes Gesetzes) heißt es, ber Verlette konne nicht schon nach bem Kraftfahrzeuggesetze den Ersat des Schadens beauspruchen, den er bei nur porlibergehender Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit badurch erleibe, "daß er seine Erwerbsstellung einbüße oder die Aussicht, eine solche zu erlangen, verliere (§ 842 bes Bürgerlichen Gesethuchs)". Hier ist also angenommen worden, für den Verlust der Erwerbsstellung sei nur auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Heranziehung von bessen § 842 BGB. Ersat zu leisten. Diese Ansicht kann aber nicht als richtig anerkannt werden. Zwar mag es zutreffen, daß für den Verlust einer noch nicht rechtlich begründeten Aussicht auf Erlangung einer Erwerbsstellung nach dem Bürgerlichen Gesetbuch ohne den § 842 BGB. kein Ersatzu leisten wäre. Aber auch wenn § 842 BGB. fehlte, so wurde der Verlette für den Verlust bes Erwerbes aus einem ungekündigten Bertragsverhältnis, bas ohne die Verletzung auch nicht gekündigt worden wäre, von dem Schuldigen schon nach § 249 BGB. Schabensersat verlangen können. Denn hierbei handelt es sich nicht um Nachteil an Erwerb oder Fortkommen im allgemeinen, sondern um die Vernichtung eines für den

Verletten rechtlich bestehenden Vermögenswertes. Sollte trothem beabsichtigt worden sein, einen solchen Schaden von der Entschädigungspflicht nach § 11 KG. auszuschließen, so hat das doch im Kraftsahrzeuggesetz ebensowenig einen Ausdruck gefunden, wie es im Reichsbaftpflichtgesetz der Fall war. Es kommt daher für die vorliegende Frage nicht darauf an, daß § 842 BGB. weder für das Kraftsahrzeuggesetz noch für das Reichshaftpflichtgesetz gilt (RGZ. Bd. 57 S. 52 [55], Bd. 141 S. 169 [172]). Überhaupt darf bei der Auslegung des § 842 BGB. nicht außer acht gelassen werden, daß diese Vorschrift sich nicht auf Körperverletzungen beschränkt. Gedacht war beim Erlaß der Vorschrift zwar auch an Körperverletzungen, aber doch in erster Linie an Verletzungen der Chre, besonders auch an Ausschreitungen gegen weibliche Personen außerhalb der von § 847 BGB. ersaßten Fälle (Protofolle Bd. 2 S. 635 sig.).

So hat denn auch, soweit ersichtlich, das Reichsgericht den § 3a RoaftpflG. niemals in dem Sinne ausgelegt, wie es hier das Berufungsgericht getan hat. In der Entscheidung des ehemaligen IX. Zivilsenats dom 22. Oktober 1932 IX 227/32 (JB. 1933 S. 770 Nr. 7) ist diese von Wussow berührte Frage ofsen gelassen worden. Dagegen heißt es schon in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Februar 1915 VI 559/14, gegenüber dem Verlust eines Diensteinkommens genüge regelmäßig nicht die Feststellung des Vorhandenseins noch voller oder teilweiser Erwerdsfähigkeit oder der Hinweis auf allgemeine Erwerdsmöglichkeiten; vielmehr müsse der Ersappslichtige beweisen, daß dem Verletten mit der ihm derbliedenen Erwerdsfähigkeit nach den gegebenen wirtschaftlichen Zuständen bestimmte Erwerdszweige ofsenständen und von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen ergriffen werden könnten.

Hiernach sind schon durch den unstreitigen Sachverhalt beide Anträge des Klägers begründet. Andererseits ist es der Beklagten nicht gelungen, ihren Einwand zu begründen, daß der Kläger sich nicht genügend um die Erlangung einer mit der verlorenen gleich-bezahlten Erwerdsstellung bemüht habe. Für diesen nach § 254 Abs. 2 BGB. an sich zulässigen Sinwand ist sie darlegungs- und beweispslichtig. Während der Kläger über seine Bemühungen bestimmte Angaben gemacht und diese unter Beweis gestellt hat, läßt es die Be-

¹⁾ Bgl. 393. 1912 S. 598 Mt. 20. D. S.

klagte an bestimmten Behauptungen darüber sehlen, welche Stellung dem Kläger offen gestanden habe und von ihm nicht angenommen worden sei. Sollte in Zukunft der Fall eintreten, daß er eine ihm zumutdare Stellung ausschlüge, die bessehlt ist als seine jetige, so bliebe der Beklagten undenommen, auf Grund eines solchen neuen Sachverhalts Gegenklage zu erheben.

Demgemäß war der Revision stattzugeben und, da es keiner tatsächlichen Feststellungen mehr bedarf, das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen (§ 565 Abs. 2 Nr. 1 BPD.), jedoch mit der vom Berusungsgericht bereits zum ersten Teil der Feststellung mit Recht eingefügten Maßgade, daß Ansprüche des Klägers entsallen, soweit sie auf Träger der Reichsversicherung übergegangen sein sollten.